

**Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser
aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen
(Fäkaliengebührensatzung – FGS -)**

Auf Grund der §§ 5, 15, 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, 6, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und des § 2 der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Strelitz wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 20.10..2021 und nach Anzeige beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren von den Eigentümern derjenigen Grundstücke erhoben, auf denen eine abflusslose Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage betrieben werden. Die Benutzungsgebühr gliedert sich in Grund- und Zusatzgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Der Maßstab für die Berechnung der Grundgebühr ergibt sich aus § 12 I. der Abwasserabgabensatzung.
- (2) Die Zusatzgebühr für die Beseitigung von Fäkalabwasser bzw. Fäkalschlamm aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen wird nach der Menge des abgefahrenen Fäkalabwassers bzw. Fäkalschlamm berechnet. Berechnungseinheit ist 1 m³.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigung beträgt
 - a) als Grundgebühr
 - aa) aus abflusslosen Gruben 2,55 €/BE und Monat.
 - ab) aus Kleinkläranlagen 2,00 €/BE und Monat.
 - b) als Zusatzgebühr
 - aa) aus abflusslosen Gruben 16,60 €/m³ Fäkalabwasser
 - bb) aus Kleinkläranlagen 46,70 €/m³ Fäkalschlamm
 - c) als Zulage für Extrafahrten
an Samstagen, Sonn- u. Feiertagen: 420,00 € brutto incl. 19 % MWSt.
- (4) Die Benutzungsgebühren nach Absatz (3) umfassen auch die Transportkosten und sonstige Aufwendungen eines mit der Entsorgung beauftragten Dritten.

§ 3 Gebühr für Schlammkompostbeseitigung

Wird in einer Kleinkläranlage der Fäkalschlamm technologisch zu Klärschlammkompost aufgearbeitet, ist aufgrund der Konsistenz (stichfest) eine dezentrale Abwasserentsorgung gem. § 1 nicht möglich.

Für die Beseitigung des Klärschlammkompostes erhebt der Verband stattdessen eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen von dem Gebührenpflichtigen. Die Aufwendungen beinhalten die Bereitstellung eines Containers, die nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992 vorgeschriebene Analysen und die Kosten der Verwertung oder Entsorgung.

§ 4 Geltungsumfang, Verweisung

Diese Satzung gilt im Zusammenhang mit der Abwasserabgabensatzung. Für die Person des Gebührenpflichtigen, den Erhebungszeitraum, das Entstehen der Gebührenpflicht und die Fälligkeit der Gebühr gelten die Bestimmungen der Abwasserabgabensatzung des Wasserzweckverbandes Strelitz.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen vom 06.12.2010 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 03.12.2020 außer Kraft.

Neustrelitz, 02.12.2021



v. Buchwaldt
von Buchwaldt
Verbandsvorsteherin